

Ordnung

DER TENNISABTEILUNG DES TURNERBUNDES UNTERTÜRKHEIM 1888 e.V.

§ 1

Zweck der Abteilung

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Turnerbundes Untertürkheim mit eigener nur für die Tennisabteilung gültiger Ordnung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Pflege des Tennissports, Förderung der Jugend, der Kameradschaft und Geselligkeit.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied der Tennisabteilung kann nur sein oder werden, wer gleichzeitig Mitglied des Turnerbundes Untertürkheim ist.
2. Die Tennisabteilung besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden (siehe Bestimmungen).
3. Sämtliche Mitglieder der Tennisabteilung haben das Recht, die Einrichtungen der Tennisabteilung zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen, sofern von der Abteilungsleitung keine anderweitigen Beschlüsse gefasst wurden. Hierzu gelten zusätzlich noch folgende Einschränkungen:
 - a) Passive Mitglieder sind berechtigt, auf der Anlage der Tennisabteilung Tennis zu spielen. Sie gelten jedoch als Gäste.
 - b) Jugendliche Mitglieder unterliegen den von der Abteilungsleitung festzulegenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen bestimmten Veranstaltungen. Jugendliche Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr im Laufe des Kalenderjahres noch nicht vollendet haben oder vollenden, haben bei Abstimmungen in der Versammlung keine Stimme und können nicht in Organe der Tennisabteilung gewählt werden (siehe Bestimmungen).

4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten. Bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge soll der Beitrag für passive Mitglieder niedriger sein als der Beitrag für aktive Mitglieder. Außerdem soll bei mehreren Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die Tennisabteilung erfordert einen schriftlichen Antrag an die Abteilungsleitung, die über die Aufnahme entscheidet.

Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch die Abteilungsleitung in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Abteilungsleitung bis spätestens 31.12. eines Jahres. Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets erst auf diesen Zeitpunkt.
- b) durch Ausschluss aus der Tennisabteilung. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Abteilungsleitung ausgesprochen werden:
 - a) wegen gröblicher Verstöße und wegen schwerer Schädigungen des Ansehens oder der Belange der Tennisabteilung,
 - b) wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens,
 - c) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei das Mitglied die der Abteilung entstandenen Mahnungskosten zu tragen hat,
 - d) wegen Ausschluss oder sonstigem Ausscheiden aus dem Turnerbund Untertürkheim.
- c) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die verfügte Ausschließung steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an den Ältestenrat der Tennisabteilung zu. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.
- d) Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Abteilungsvermögen.

§ 4

Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Abteilungsleitung
3. Der Ältestenrat

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins eines jeden Jahres findet im Vereinsheim oder in einem im Ersatzfalle von der Abteilungsleitung zu bestimmenden Gebäude die ordentliche Versammlung der Mitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden der Abteilungsleitung und des Kassiers
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung und des Kassiers
 - d) Neuwahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die Tennisabteilung
 - f) Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr
 - g) Verschiedenes (Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich vorliegen)
2. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Termin für die Mitgliederversammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eingegangen sein.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Abteilungsleitung einberufen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung und muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung ergehen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von der Abteilungsleitung einberufen, wenn sie es für erforderlich hält, wenn der Ältestenrat es beantragt oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder oder ersatzweise durch Veröffentlichung in der Untertürkheimer Zeitung oder in der Vereinszeitschrift.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende der Abteilungsleiter oder einer seiner Stellvertreter.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Ordnung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

Ordnungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren und zwar unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Vorschlages. Anträge zur Änderung (oder Erweiterung) der Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprochen werden.

6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist und in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 6

Abteilungsleitung

Die Tennisabteilung erhebt unabhängig vom Vereinsbeitrag des Turnerbundes Untertürkheim eigene Beiträge, hat eine eigene Ordnung und eigene Bestimmungen.

1. Die Abteilungsleitung ist das ausführende Organ der Tennisabteilung.
2. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Abteilung und 3 gleichberechtigten Stellvertretern mit jeweils zu vereinbarenden Aufgaben. Sie besteht weiterhin aus jeweils gleichberechtigten Mitgliedern der Abteilungsleitung.

Die 3 Stellvertreter vertreten gleichberechtigt den Vorsitzenden und sich gegenseitig.

Die Funktionen der gleichberechtigten Mitglieder sind Arbeitsdienstleiter, Jugendwart, Kassierer, Medienbeauftragter, Pressewart, Schriftführer und Sportwart. Sie sind in ihrer Funktion dem Vorsitzenden bzw. den 3 Stellvertretern jeweils zugeordnet.

3. Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Die in den Absätzen 2. und 3. genannten Mitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder nach § 6 Absatz 2 werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Tätigkeit endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung für das auf die Wahl folgende Geschäftsjahr, die über die Neuwahl der Abteilungsleitung beschließt.
5. Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert.

Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 7

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat berät die Abteilungsleitung. Er besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben oder mindestens 3 Jahre Mitglied der Tennisabteilung sind. Die Wahl zum Ältestenrat erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.
2. Der Ältestenrat tritt auf Antrag der Abteilungsleitung oder eines Mitgliedes (entsprechend § 3.2.) zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen und unterbreitet seine Beschlüsse der Abteilungsleitung. Entspricht die Abteilungsleitung nicht den Beschlüssen des Ältestenrates, so ist der Ältestenrat berechtigt, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen.

§ 8

Sportausschuss

Der Sportausschuss wird jährlich von der Abteilungsleitung bestellt. Er besteht aus dem Sportwart, dem Jugendwart und den Mannschaftsführern. Der Sportausschuss berät und unterstützt den Sportwart bei seinen Aufgaben.

§ 9

Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann die Abteilungsleitung Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 10

Abteilungsvermögen

1. Die Verwaltung des Abteilungsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassier für die Abteilungsleitung durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung der Tennisabteilung zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Etwaige Überschüsse, die die Tennisabteilung erzielt, dürfen nur für die in der Ordnung vorgegebenen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Anteile aus Überschüssen, ebenso wenig erhalten Mitglieder aus Mitteln der Tennisabteilung Zuwendungen, die den Amateurbestimmungen zuwiderlaufen.

Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Abteilung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung der Tennisabteilung

Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es:

- a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat,
- b) der Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
- c) der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern der Abteilungsleitung und 2 des Ältestenrates,
- d) einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b und c nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.

§ 12

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Inhalte der Ordnung nicht kennt.

Beschlossen in der 1. Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. Juni 1971.

Ergänzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. Januar 1973.

Ergänzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2004.

Ergänzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. März 2011.

Ergänzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. April 2013